

Einladung

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 18.09.2013, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Wahl eines Schriftführers
Vorlage: 914/2013
3. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
Vorlage: 915/2013
4. Aktualisierung der Verwaltungsgebührenordnung
Vorlage: 913/2013
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Bericht über erteilte Auftragsvergaben
Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m.
§ 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen vom
16.12.1999
Vorlage: 906/2013
7. Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes in Hünshoven, Ruhrstraße, Bebauungsplan 77
Vorlage: 905/2013
 - 7.2 Beratung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Anlegung eines barrierefreien Zugangs auf dem städtischen Grundstück vor der Evangelischen Kirche, Konrad-Adenauer-Str. 85
Vorlage: 908/2013

- 7.3 Eintragung einer Dienstbarkeit in das städtische Grundbuch zur Absicherung eines privaten Leitungsrechts in Immendorf
Vorlage: 909/2013
- 7.4 Eintragung einer Dienstbarkeit in das städtische Grundbuch zur Absicherung eines privaten Leitungsrechts in Teveren
Vorlage: 912/2013
- 7.5 Verkauf einer Grundstücksteilfläche aus der Straßenparzelle der Ruhrstraße in Hünshoven
Vorlage: 919/2013
- 7.6 Verkauf von städtischen Baugrundstücken im Bereich des Neubaugebietes Geilenkirchen-Nord, Bebauungsplan 99
Vorlage: 920/2013
- 8. Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west); Beschluss über den Inhalt des abzuschließenden Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der NEW Kommunalholding GmbH
Vorlage: 910/2013
- 9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler
Bürgermeister

Hauptamt
06.09.2013
914/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.09.2013

Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Sachverhalt:

Aufgrund der Neubildung des Haupt- und Finanzausschusses ist auch eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer neu zu wählen.
Die Verwaltung schlägt vor, Frau Beckers-Offermanns als Schriftführerin und Frau Kwade als stellvertretende Schriftführerin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss bestellt Frau Beckers-Offermanns zur Schriftführerin und Frau Kwade zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Hauptamt
06.09.2013
915/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.09.2013

Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden

Sachverhalt:

Aufgrund der Neubildung des Ausschusses ist ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende neu zu bestimmen. Die Wahl richtet sich nach § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Demnach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Hauptamt
29.08.2013
913/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.10.2013

Aktualisierung der Verwaltungsgebührenordnung

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund hat anhand des KGSt-Berichts zu den Kosten des Arbeitsplatzes eine aktualisierte Mustersatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erstellt.

Des Weiteren wurden dem Stadtarchiv durch eine Änderung des Personenstandsreformgesetzes zusätzliche Tätigkeiten im Bereich des Personenstandsarchivs übertragen, die in der Verwaltungsgebührenordnung bisher nicht zum Tragen gekommen sind.

Vor diesem Hintergrund wird nicht nur eine Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung an die Mustersatzung sondern auch die Aufnahme gebührenpflichtiger Leistungen des Archivs vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Benutzerfreundlichkeit sind dies insbesondere:

- kostenlose, private Nutzung der Diensträume im Archiv ohne Inanspruchnahme von Hilfe
- private Nutzung der Diensträume im Archiv mit Inanspruchnahme von Hilfe je angefangene halbe Stunde 10,00 €
- schriftliche Auskünfte, bei den Daten bekannt sind, je angefangene halbe Stunde 5,00 €
- schriftliche Auskünfte ohne entsprechende Daten, je angefangene halbe Stunde 10,00 €
- Versandkostenpauschale 2,50 €

Zur besseren Übersicht werden die alte und modifizierte Satzung synoptisch dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen wird in der vorgelegten Version verabschiedet.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen Vom 12.12.2001 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 05.12.2001 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen Vom 12.12.2001 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 05.12.2001 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.	§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.). d) <i>Private Nutzung in den Diensträumen des Archivs ohne Inanspruchnahme von Hilfe</i>	§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
§ 4 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. § 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	§ 4 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. § 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 7 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden. (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.	(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden. (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.19-80 (GV. NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. § 10 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 10.09.1998 außer Kraft.	§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.19-80 (GV. NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. § 10 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 10.09.1998 außer Kraft.
--	--

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen		Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen	
vom 12.12.2001		vom 12.12.2001	
Gebührentarif		Gebührentarif	
Gegenstand	Gebühr in Euro	Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Alle Dienststellen		1. Alle Dienststellen	
1. Vervielfältigungen und Auszüge		1.1 Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4	1,00	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4	1,20
im Format A 3	1,50	im Format A 3	1,70
im Format A 2	2,50	im Format A 2	2,70
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2 Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,		b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	

Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00	Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1.3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		1.4 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	25,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00	1.5 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00	1.6 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7. Feststellungen aus Konten und Akten		1.7 Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00	1.8 Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		1.9 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	18,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		1.10 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25	1.11 Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12. Lichtpausen und Plots		1.12 Lichtpausen und Plots	
a) DIN A 4	7,00	a) DIN A 4	7,00
b) DIN A 3	8,00	b) DIN A 3	8,50
c) DIN A 2	10,00	c) DIN A 2	10,50
d) DIN A 1	12,00	d) DIN A 1	12,50
e) DIN A 0	14,00	e) DIN A 0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		1.13 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
14. Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger		1.14 Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
je angefangene 10 Minuten	6,50	je angefangene 10 Minuten	8,00
2. Archiv			
2.1 Die private Nutzung in den Diensträumen des Archivs mit Inanspruchnahme von Hilfe			
je angefangene halbe Stunde			10,00

	2.2 Schriftliche Auskünfte bei denen Daten bekannt sind je angefangene halbe Stunde 5,00
	2.3 Schriftliche Auskünfte ohne entsprechende Daten je angefangene halbe Stunde 10,00
	2.4 Versandkostenpauschale 2,50